

Stempelmarke
zu 16,00 € anbringen

E/4

F/4

**F/4
Art.61**

H

Bei telematischer Stempelmarke Datum
und "Identificativo" angeben.

Datum Stempelmarke:

"Identificativo" - Nummernkodex (14 Ziffern):

Wohnbauakt Nr. An die
eingereicht am Autonome Provinz Bozen – Südtirol
angenommen von Abteilung Wohnbau – Landhaus 12
E-Mail: wohnbauforderung@provinz.bz.it
PEC: wohnbauforderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it

Ansuchen um die Gewährung eines einmaligen Beitrages für den

Neubau, Kauf oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung

im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 (Wohnbauförderungsgesetz)

KAUF

bestehende Wohnung Wohnung in Bau Kauf und Wiedergewinnung (Sanierung)

NEUBAU

zugewiesener Baugrund der Gemeinde freier Baugrund Fertigstellung Rohbau
 Wohnbaugenossenschaft

WIEDERGEWINNUNG (SANIERUNG)

Wiedergewinnungsarbeiten bzw. Abbruch und Wiederaufbau (ohne oder mit Kubatureweiterung weniger als 20%)
 Wiedergewinnungsarbeiten bzw. Abbruch und Wiederaufbau (Kubaturerweiterung mehr als 20%)
 Wiedergewinnung der bereits für den Kauf geförderten Wohnung (Art. 61)

ERWERB UND ERSCHLIESUNG DES BAUGRUNDUNDES

Erklärung anstelle eines Notariatsaktes über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 sowie der Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 und für die Rechtswirkungen des Artikels 5, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13.

A) GESUCHSTELLER/IN

Nachname	Name	geboren am		
in	Steuernummer			
Wohnsitz in der Gemeinde	Postleitzahl			
Fraktion	Straße	Nr.		
E-Mail:	Telefon privat/Handy:			
<input type="checkbox"/> Nicht-EU-Staatsbürgerschaft				
→ falls zutreffend, <input type="checkbox"/> Arbeitstätigkeit in Südtirol: mindestens 3 Jahre in den letzten 5 Jahren*				
Zivilstand	ledig	getrennt	geschieden	verwitwet
<input type="checkbox"/> verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft			<input type="checkbox"/> in Gütergemeinschaft	
			<input type="checkbox"/> in Gütertrennung	
<input type="checkbox"/> in eheähnlicher Beziehung lebend seit				(* siehe Fußnote Buchstabe D)
Eigenumsverhältnisse an der förderungsgegenständlichen Wohnung				
<input type="checkbox"/> alleiniges Eigentum		<input type="checkbox"/> Eigentum beider Ehegatten/in eheähnlicher Gemeinschaft		
<input type="checkbox"/> alleiniges Fruchtgenussrecht		<input type="checkbox"/> Fruchtgenussrecht beider Ehegatten/in eheähnlicher Gemeinschaft		

(* Die Arbeitstätigkeit ist nicht erforderlich für Personen mit einer Zivil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74%, Zivillinde, Gehörlose oder mit einer Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder einer Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104.

B) EHEGATTE/IN BZW. IN EHEÄHNLICHER BEZIEHUNG LEBENDE PERSON (* siehe Fußnote Buchstabe D)Gesuchsteller/in ist **EINZELPERSON** → **weiter zu Buchstabe C**

Nachname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>	geboren am	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
in	<input type="text"/>	Steuernummer	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> gleicher Wohnsitz wie der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin seit			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> anderer Wohnsitz: Gemeinde			<input type="text"/>		Postleitzahl
Faktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>	Nr.	
Telefon privat/Handy: <input type="text"/>					
<input type="checkbox"/> Nicht-EU-Staatsbürgerschaft <input type="text"/>					
→ falls zutreffend, <input type="checkbox"/> Arbeitstätigkeit in Südtirol: mindestens 3 Jahre in den letzten 5 Jahren*					
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet		
	<input type="checkbox"/> getrennt	<input type="checkbox"/> geschieden			

(* Die Arbeitstätigkeit ist nicht erforderlich für Personen mit einer Zivil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74%, Zivilblinde, Gehörlose oder mit einer Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder einer Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104.

C) DAUER DES MELDEAMTLICHEN WOHNSTITZES/ARBEITSPLATZES IN DER PROVINZ BOZEN

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat die Ansässigkeit in der Provinz Bozen seit

 Geburt oder seit

in der Gemeinde

von

bis

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat zwar nicht den fünfjährigen Wohnsitz, dafür aber den Arbeitsplatz in

der Provinz Bozen, durchgehend und ohne Unterbrechungen, seit dem

(nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU); Für Staatsbürgern von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, kann der Arbeitsplatz anstelle des Wohnsitzes nicht berücksichtigt werden).

Nur auszufüllen, wenn sowohl der/die Gesuchsteller/in als auch dessen Ehegatte/in Staatsbürger von Staaten sind, die nicht der Europäischen Union angehören und der/die Ehegatte/in Miteigentümer/in der zu fördernden Wohnung ist oder wird oder wenn die in eheähnlicher Beziehung lebende Person Staatsbürger/in von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören ist und Miteigentümer/in der zu fördernden Wohnung ist oder wird.

Die in eheähnlicher Beziehung lebende Person bzw. der/die Ehegatte/in, Staatsbürger/in von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören und der/die Miteigentümer/in der zu fördernden Wohnung ist oder wird, erklärt bei Einreichen des Gesuches seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechungen in der Provinz Bozen ansässig zu sein

 NEIN JA, durchgehend und ohne Unterbrechungen seit dem

D) MELDEAMTLICHER FAMILIENBOGEN DES GESUCHSTELLERS/DER GESUCHSTELLERIN

Folgende Personen wohnen mit dem Gesuchsteller/mit der Gesuchstellerin in derselben Wohnung:

VERWANDTSCHAFTS-GRAD	NACHNAME UND NAME	GEBURTSORT	GEBURTSDATUM	ZIVILSTAND	BERUF

Eventuelle Kinder die nicht mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin zusammen wohnen:

MELDEAMTLICHER FAMILIENBOGEN DES EHEGATTEN/DER EHEGATTIN BZW. DER IN EHEÄHNLICHER BEZIEHUNG LEBENDEN PERSON (*) (nur falls nicht mit dem Gesuchsteller zusammenlebend)

Anschrift:

Gemeinde

Straße

Nr.

VERWANDTSCHAFTS-GRAD	NACHNAME UND NAME	GEBURTSORT	GEBURTSDATUM	ZIVILSTAND	BERUF

Eventuelle Kinder die nicht mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person zusammen wohnen:

(*) Es gelten als in eheähnlicher Beziehung lebend:

- zwei Personen mit gemeinsamen Kindern, wenn sie in einer gemeinsamen Wohnung wohnen (derselbe Wohnsitz) oder wenn sie erklären, die Wohnung, welche Gegenstand der Förderung ist, gemeinsam bewohnen zu wollen,
- zwei Personen, die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder zivilrechtlich anerkannte Partnerschaft gebunden sind und die seit mindestens zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung wohnen (derselbe Wohnsitz)
- zwei Personen, die, obwohl sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, gemeinsame minderjährige Kinder haben und nicht nachweisen, dass das familiäre Verhältnis aufgelöst wurde.

E) ERMITTlung DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE DER ZU FÖRDERNDEN FAMILIENGEMEINSCHAFT

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass für alle Familienmitglieder die EEVE-Erklärungen der letzten 2 Bezugsjahre abgegeben wurden. Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen. Weiters erklärt der/die Gesuchsteller/in im Sinne des Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000, in geltender Fassung und Art. 2bis L.G. Nr. 17/1993, in geltender Fassung, sich bewusst zu sein, dass er/sie laut Strafgesetzbuch und Sondergesetzen für alle unwahren oder unvollständigen Angaben und für die Vorlage falscher Unterlagen strafrechtlich verantwortlich ist und sich der Folgen unrechtmäßig bezogener Leistungen bewusst ist.

	VOR – UND NACHNAME	GEBURTS DATUM	STEUERNUMMER											
1.														
2.														
3.														
4.														
5.														
6.														
7.														

Volljährige Kinder, die mit einer unter den Buchstaben A) und B) angeführten Personen zusammenleben, zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEVE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft. Zusammenlebende Kinder mit einer Civil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74 Prozent, Zivilblinde, Gehörlose oder mit einer Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder einer Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, zählen ohne Altersbeschränkung zur Familiengemeinschaft.

Zusätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- Der/die Gesuchsteller/in lebt allein
(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin als Einzelperson ansucht und er/sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine/ihre Spesen mit niemand anderem teilt).
- Familiengemeinschaft mit minderjährigen Kindern; die Eltern (oder der alleinerziehende Elternteil) haben gearbeitet und ein Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro in der letzten EEVE erzielt
(Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehrere minderjährige Kinder befinden und wenn beide Eltern bzw. der Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner, oder, bei alleinerziehenden Eltern, der alleinige Elternteil, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens eine unselbstständige oder selbstständige Arbeitstätigkeit bzw. Unternehmensaktivität ausgeübt haben und ein jeder ein für die letzte berücksichtigte EEVE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat).
- Familiengemeinschaft mit Mitgliedern die eine Invalidität von nicht weniger als 74% aufweisen
(Bei Familiengemeinschaften mit Mitgliedern mit einer Invalidität von nicht weniger als 74% findet Art. 45, Abs. 1, Buchstabe e) des LG Nr. 13 vom 17.12.1998 keine Anwendung – Mindesteinkommen).
- Der/die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen
(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem/der Gesuchsteller/in zusammenleben - derselbe Wohnsitz - und der/die Gesuchsteller/in sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Civil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74%, Zivilblinde, Gehörlose oder mit einer Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder einer Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104).

F) BESETZUNG DER ZU FÖRDERNDEN WOHNUNG

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird ALLEINE in der zu fördernden Wohnung wohnen → **weiter zu Buchstabe G)**

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird mit den in Buchstabe E) angegebenen Familienmitgliedern in der zu fördernden Wohnung wohnen → **weiter zu Buchstabe G)**

Die zu fördernde Wohnung wird außer vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin und den in Buchstabe E) angegebenen Familienmitgliedern auch von folgenden Verwandten/Verschwägerten innerhalb des 3. Verwandtschaftsgrades bewohnt werden:

VERWANDTSCHAFTS-GRAD	NACHNAME UND NAME	GEBURTSDATUM

G) WOHNUNGSVERMÖGEN DES GESUCHSTELLERS/DER GESUCHSTELLERIN

Abgesehen von der Wohnung, Gegenstand dieses Gesuches, ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin alleine oder mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person, Eigentümer oder Fruchtniesser einer angemessenen (*) und leicht erreichbaren (**) Wohnung, oder er/sie besitzt das Wohn- bzw. Gebrauchsrecht an einer solchen Wohnung oder er/sie hat das Eigentumsrecht, Fruchtgenussrecht, Wohn- bzw. Gebrauchsrecht an einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung in den letzten 5 Jahren veräußert;

JA NEIN

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist alleine oder mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person an einer Personengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, welche das Eigentum oder Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht einer angemessenen (*) und leicht erreichbaren (**) Wohnung hat, bzw. ein Eigentums- Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht in den letzten 5 Jahren veräußert hat;

JA NEIN

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin erklärt, dass eine Erbschaft am Laufen ist, mit welcher er/sie voller Eigentümer einer geeigneten und leicht erreichbaren Wohnung werden könnte (Bei Erbschaften erfolgt die Eigentumsübertragung rückwirkend mit Datum des Todes des Erblassers);

JA NEIN

H) WOHNUNGSVERMÖGEN DES EHEGATTEN/DER EHEGATTIN ODER DER IN EHEÄHNLICHER BEZIEHUNG LEBENDEN PERSON

Abgesehen von der Wohnung, Gegenstand dieses Gesuches, ist der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person alleine oder mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin Eigentümer oder Fruchtniesser einer angemessenen (*) und leicht erreichbaren (**) Wohnung, oder er/sie besitzt das Wohn- bzw. Gebrauchsrecht an einer solchen Wohnung oder er/sie hat das Eigentumsrecht, Fruchtgenussrecht, Wohn- bzw. Gebrauchsrecht an einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung in den letzten 5 Jahren veräußert;

JA NEIN

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person ist alleine oder mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin an einer Personengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, welche das Eigentum oder Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht einer angemessenen (*) und leicht erreichbaren (**) Wohnung hat, bzw. ein Eigentums- Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht in den letzten 5 Jahren veräußert hat;

JA NEIN

Der Ehegatte/die Ehegattin erklärt, dass eine Erbschaft am Laufen ist, mit welcher er/sie voller Eigentümer einer geeigneten und leicht erreichbaren Wohnung werden könnte (Bei Erbschaften erfolgt die Eigentumsübertragung rückwirkend mit Datum des Todes des Erblassers);

JA NEIN

Achtung: Das Eigentum, Fruchtgenussrecht oder Wohnungsrecht an einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung – abgesehen von der Wohnung, Gegenstand des Gesuches - stellt einen Ausschlussgrund von der Wohnbauförderung dar. Dasselbe gilt, wenn ein solches Recht in den letzten 5 Jahren veräußert wurde.

(*) Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn die bewohnbare Nutzfläche/Nettofläche für eine Person nicht kleiner als 28 Quadratmeter ist. Diese Fläche wird für jede weitere Person um 15 Quadratmeter erhöht.

Anzahl der Familienmitglieder	1	2	3	4	5	6	7	+
Unangemessenheit (bewohnbare Nutzfläche/Nettofläche)	< 28 m ²	< 43 m ²	< 58 m ²	< 73 m ²	< 88 m ²	< 103 m ²	< 118 m ²	< 15 m ²

(**) Die leicht erreichbare Wohnung definiert sich aus der Wegstrecke und der Höhendifferenz zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz oder dem Wohnsitz des Gesuchstellers. Eine Wohnung gilt als leicht erreichbar, wenn sie nicht mehr als 40 Kilometer vom Arbeitsplatz oder vom Wohnsitz des Gesuchstellers entfernt ist, auch wenn sich diese außerhalb der Autonomen Provinz Bozen und im Ausland befindet. Falls die Wohnung beziehungsweise der Arbeitsplatz oder der Wohnsitz über 1000 Meter über dem Meeresspiegel liegt, gilt für die Bestimmung der Erreichbarkeit eine Entfernung von 30 Kilometer.

I) BEREITS ERHALTENE WOHNBAUFÖRDERUNG

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bzw. der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat/haben bereits eine Wohnbauförderung erhalten oder übernommen.

NEIN

JA Gesuch Nr.

J) ZUGEHÖRIGKEIT ODER ZUORDNUNG ZU EINER DER DREI SPRACHGRUPPEN

(die Bescheinigung muss nur von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigelegt werden)

JA

Der/die Gesuchsteller/in erklärt eine gültige Bescheinigung (nicht älter als 6 Monate) über die Sprachgruppenzugehörigkeit zu besitzen und verpflichtet sich das Dokument **IN ORIGINAL** und verschlossenem Umschlag **innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der Abgabebestätigung, nach Protokollierung des Gesuches**, im Sekretariat der Abteilung Wohnbau abzugeben. Ungültig und fehlend ist die Bescheinigung der Sprachgruppenzugehörigkeit, die als PDF-Datei übermittelt wird.

NEIN

Ausstellungsdatum
der Bescheinigung

JA

Die in eheähnlicher Beziehung lebende Person oder der/die Ehegatte/in, die Miteigentümer/in der zu fördernden Wohnung ist oder wird, erklärt eine gültige Bescheinigung (nicht älter als 6 Monate) über die Sprachgruppenzugehörigkeit zu besitzen und verpflichtet sich das Dokument **IN ORIGINAL** und verschlossenem Umschlag **innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der Abgabebestätigung, nach Protokollierung des Gesuches**, im Sekretariat der Abteilung Wohnbau abzugeben. Ungültig und fehlend ist die Bescheinigung der Sprachgruppenzugehörigkeit, die als PDF-Datei übermittelt wird. Die Bescheinigung des Ehegatten/der Ehegattin ist nicht notwendig, wenn das Miteigentum im Grundbuch jeweils zur Hälfte in gesetzlicher Gütergemeinschaft einverleibt wurde oder wird.

NEIN

Ausstellungsdatum
der Bescheinigung

K) ZUSÄTZLICHE PUNKTE FÜR: EHESCHLIEßUNG, WOHSITUATION, INVALIDITÄT, ZWANGSRÄUMUNG

Eheschließung / Eingetragene Partnerschaft in den letzten 3 Jahren

Datum der Eheschließung / Datum Erklärung vor dem Standesbeamten am

--	--	--

 in

--

Wohnsituation

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bewohnt mit seiner/ihrer Familie,

eine für unbewohnbar erklärte Wohnung

eine überfüllte Wohnung mit Nettofläche

--

 m²

Anzahl der zusammenlebenden Personen

--

seit

--	--	--

Invalidität

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin

hat eine dauerhafte, von der „Ärztekommision zur Anerkennung der Zivilinvalidität“ bescheinigte Invalidität

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person

hat eine dauerhafte, von der „Ärztekommision zur Anerkennung der Zivilinvalidität“ bescheinigte Invalidität

Ein Familienmitglied das mit dem/der Gesuchsteller/in zusammenlebt und steuerrechtlich zu Lasten ist,

hat eine dauerhafte, von der „Ärztekommision zur Anerkennung der Zivilinvalidität“ bescheinigte Invalidität

Zwangsräumung

Sofern sie nicht wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten oder wegen Sittenwidrigkeit erfolgt

Widerruf der Dienstwohnung (mindestens für 10 Jahre besetzt)

L) TECHNISCHE DATEN DER ZU FÖRDERNDEN WOHNUNG

Gemeinde		Fraktion		Straße		Nr.	
Bauparzelle (B.p.)		oder Grundparzelle (G.p.)		materieller Anteil (m.A.)			
Katastralgemeinde (K.G.)					Baueinheit (B.E.)		
Stockwerk							
Genehmigung der Gemeinde (Baugenehmigung, ZeMet, BBM) (im Falle von Neubau und Wiedergewinnung)				Nr.		vom	
bei zugewiesenen Baugrund:	Grundzuweisungsbeschluss			Nr.		vom	
Hinweis:	Die Gesuche für Kauf in Bau, Neubau oder Wiedergewinnung können nur mit einer gültigen Genehmigung des Projektes von Seiten der Gemeinde abgegeben werden. Für die Auszahlung muss eine vom Bauleiter unter eigener Verantwortung abgegebene Erklärung vorgelegt werden, mit der dieser bestätigt, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Förderungsgesuch beigelegten Projekt, bzw. dem eventuellen Variantenprojekt ausgeführt wurden.						

M) KATASTERKATEGORIE

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass es sich bei der zu fördernden Wohnung um eine Wohnung der folgenden Katasterkategorien handelt:

Katasterkategorie A/2, A/3, A/4, A/5, A/6 oder A/7

Ja

Nein

Hinweis:

Gegenstand der Wohnbauförderung des Landes für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung können nur Wohnungen der folgenden Katasterkategorien sein: A/2, A/3, A/4, A/5, A/6 oder A/7.

N) ÜBERFÜLLUNG

Wohnungen, die im Verhältnis zur Anzahl der Personen die sie bewohnen überfüllt sind, können nicht Gegenstand einer Wohnbauförderung sein.

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass die zu fördernde Wohnung im Verhältnis zur Anzahl der Personen die sie bewohnen werden

überfüllt ist

nicht überfüllt ist

(*) Eine Wohnung kann gefördert werden, wenn die bewohnbare Nutzfläche/Nettofläche für eine Person nicht kleiner als 28 Quadratmeter ist. Diese Fläche wird für jede weitere Person um 10 Quadratmeter erhöht.

Anzahl der Personen	1	2	3	4	5	6	7
Förderbare Mindestfläche (bewohnbare Nutzfläche/Nettofläche)	28 m ²	38 m ²	48 m ²	58 m ²	68 m ²	78 m ²	88 m ²

O) TÄTIGKEIT LANDWIRTSCHAFT

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin

- hat eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Bestätigung des Amtes für Landwirtschaft - keine Voraussetzungen)
- hat keine landwirtschaftliche Tätigkeit

P) BAUALTER DES ZU FÖRDERNDEN OBJEKTES

- Datum der letzten von der Gemeinde ausgestellten Bewohnbarkeitsbescheinigung oder zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit

--	--	--

 bzw. wenn nicht vorhanden, Angaben in welchem Jahr das Objekt errichtet worden ist:

--

Nur im Falle von Wiedergewinnung:

In den letzten 25 Jahren sind in der Wohnung

- keine Wiedergewinnungsarbeiten oder einige Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden.

Beschreibung der eventuell durchgeführten Wiedergewinnungsarbeiten in den letzten 25 Jahren mit Angabe des Jahres der durchgeföhrten Arbeiten

--

- Der/Die Gesuchsteller/in ist in Kenntnis, dass mit den Arbeiten für die Wiedergewinnung 30 Tage nach der Vorlage des Gesuches begonnen werden kann, es sei denn, der Direktor des Amtes für Wohnbauförderung fordert den/die Gesuchsteller/in innerhalb der genannten 30 Tage mit begründeter Maßnahme auf, nicht mit den Arbeiten zu beginnen, weil die technische Baubeschreibung unzureichend ist und daher für die Beurteilung des Gesuches ein Lokalaugenschein durchgeführt werden muss. Sollte der Lokalaugenschein nicht innerhalb der darauffolgenden 30 Tage durchgeführt werden, kann der/die Gesuchsteller/in auf jeden Fall mit den Arbeiten beginnen; dies gilt auch für Abbruch und Wiederaufbau; Art.10, Absatz 6 der Durchführungsverordnung (L.G. vom 15.07.1999, Nr.42) zum L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13 Wohnbauförderungsgesetz i.g.F.

Angabe des Auszahlungsjahres

Für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, muss das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung der Wohnbauförderungsgesuche ist die Abteilung Wohnbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Nützliche Informationen für die Angabe des Auszahlungsjahres

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Wohnbauförderungsgesuches beantragt werden und kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die ordentliche Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Gesuchsteller muss im Grundbuch als Eigentümer der geförderten Wohnung eingetragen sein;
- b) handelt es sich um eine Wiedergewinnung oder um eine im Bau befindlichen Wohnung, müssen die Arbeiten fertig gestellt und falls notwendig, die neue Benutzungsgenehmigung bzw. zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit ausgestellt sein;
- c) die zwanzigjährige Sozialbindung muss im Grundbuch angemerkt sein;
- d) vorhandene Auflagen, welche im Genehmigungsschreiben angeführt sind, müssen erfüllt sein;
- e) der Gesuchsteller muss den Wohnsitz in die Wohnung verlegt haben und muss die Wohnung mit der Familie ständig besetzen;
- f) die Bindung gemäß Artikel 39 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 - Wohnungen für Ansässige – muss im Grundbuch angemerkt sein (Art.40, Abs. 1bis des Landesgesetzes Nr. 13/1998).

Die vorzeitige Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) bei Wiedergewinnung müssen die Hälfte der Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt sein, bei einer im Bau befindlichen Wohnung muss der Rohbau fertig gestellt sein;
- b) der Gesuchsteller muss eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 15 Prozent erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen; die Bankbürgschaft wird zurückerstattet, sobald die Voraussetzungen für die ordentliche Auszahlung gegeben sind.

Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Angabe des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.

Es wird die Wichtigkeit der Angabe des Jahres für die Auszahlung des Beitrages unterstrichen, da das angegebene Jahr im Dekret über die Zulassung angeführt werden muss und demzufolge der Betrag im Haushalt des entsprechenden Jahres vorgemerkt und verpflichtet wird.

Sobald das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung genehmigt ist, können Sie in keinem Fall den Betrag vor dem angegebenen Jahr erhalten.

Wird die Auszahlung nicht im angegebenen Jahr, oder bei schwerwiegender Begründung im darauffolgenden Jahr beantragt, wird die genehmigte Förderung widerrufen.

Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin erklärt, dass er/sie, im Falle der Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches, die Auszahlung des Beitrages wie folgt beantragen wird:

vorzeitige Auszahlung

Jahr

--	--	--	--

oder

ordentliche Auszahlung

Jahr

--	--	--	--

Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe des Jahres verpflichtend für die Auszahlung des Beitrages ist.

Das Auszahlungsjahr kann nicht vor dem Jahr der Genehmigung des Ansuchens liegen. Sollte sich dieser Umstand ergeben, wird das von Ihnen angegebene Jahr dementsprechend von Amts wegen angepasst.

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs

Deutsch Italienisch

Zustimmung Kommunikation E-Mail

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Gesuchsteller/in ersucht, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die auf der ersten Seite angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) oder einfache Email-Adresse (PEO) erfolgen muss und erklärt, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung Wohnbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben.

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Mit der Unterschrift des Fragebogens nimmt der/die Gesuchsteller/in zur Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Forderungen widerrufen werden.

Kontrollen

Dem/der Gesuchsteller/in ist bekannt, dass die Autonome Provinz Bozen - Südtirol und die Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau für die Überwachung der Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung der Wohnbauförderung die mit der Sozialbindung zu belasteten Liegenschaften besichtigen können und der/die Gesuchsteller/in die dazu notwendigen Mittel bereit stellen muss. Allfällige Kosten werden von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol übernommen.

Kumulierbarkeit der Forderungen

Mit der Unterschrift dieses Fragebogens nimmt der/die Gesuchsteller/in zur Kenntnis, dass die Summe der erhaltenen Forderungen

1. Beitrag für Neubau, Kauf oder Wiedergewinnung
2. Bauspardarlehen
3. Beitrag für Energieeinsparung

die getätigten Gesamtausgaben für dieselbe Wohnung nicht überschreiten darf.

Wird ein öffentlicher Beitrag für Energieeinsparung in Anspruch genommen, kann für dieselben Ausgaben keine Wohnbauförderung beantragt werden.

Verwendung einer telematischen Stempelmarke

Der/die Unterfertige erklärt, dass die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Ort Datum/...../.....

.....
Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....
**Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der
in eheähnlicher Beziehung lebenden Person**

Modalitäten für die digitale Übermittlung der Unterlagen (E-Mail oder Pec)

Es wird ausschließlich die Übermittlung der Unterlagen im **PDF-Format** akzeptiert. **Man bittet um ein separates PDF-Dokument für jedes zu übermittelnde Dokument. Das ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular muss ebenfalls als nicht veränderbares Dokument, im PDF-Format, übermittelt werden. Die maximale Größe der Anhänge darf 10 MB pro E-Mail nicht überschreiten.** Bei größeren Anhängen muss die Übermittlung der Anhänge auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden. Dies angesichts der Menge und des Umfangs der täglich an diese Abteilung übermittelten Unterlagen und um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen.

Dem Gesuch beizulegende Dokumente

Allgemeine Unterlagen

- Gültige Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung in Original des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (die Bescheinigung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig)
- Gültige Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung in Original des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person (die Bescheinigung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig)
- Fotokopie des Personalausweises des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin
- Fotokopie des Personalausweises des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person
- Ersatzerklärung Alleinerzieher/in (siehe Vordruck)
- vollständiges Trennungs- und/oder Scheidungsurteil (Fotokopie)
- Bescheinigung der zuständigen Sanitätskommission, aus welcher die Invalidität hervorgeht
- Erklärung der Gemeinde oder eines Technikers über die Überfüllung der Wohnung und Dauer der Besetzung derselben

Zusätzliche technische Dokumente

bei Kauf

- registrierter Kaufvorvertrag/registrierter Kaufvertrag (Kaufvertrag innerhalb 12 Monate nach Registrierung)

bei Kauf in Bau

- registrierter Kaufvorvertrag

bei Neubau

- Grundbuchsdekret oder Grundzuweisungsbeschluss als Eigentumsnachweis (nur falls das Eigentum im Grundbuch noch nicht eingetragen ist)
- Genehmigung der Gemeinde (Baugenehmigung, ZeMet, BBM)
- technische Baubeschreibung
- summarischer Kostenvoranschlag

bei Wiedergewinnung oder bei Erweiterung einer sanierungsbedürftigen Wohnung

- Grundbuchsdekret (nur falls das Eigentum im Grundbuch noch nicht eingetragen ist)
- Genehmigung der Gemeinde (Baugenehmigung, ZeMet, BBM)
- technische Baubeschreibung
- vollständig genehmigtes Projekt mit Anlage (Kubaturberechnung)
- Erklärung über den Erhaltungs- und Instandhaltungszustand (siehe Vordruck)
- detaillierter Kostenvoranschlag bzw.
- summarischer Kostenvoranschlag bei Abbruch und Wiederaufbau
- Tausendsteltabelle (bei Aufteilung des Eigentums in Tausendstel)

bei Bauland und Erschließungskosten

- Kaufvertrag
- Kopie der Vorschreibung der Gemeinde über geschuldete primäre und sekundäre Erschließung
- Kopie der Zahlungsquittung des Schatzmeisters der Gemeinde

Tätigkeit Landwirtschaft

- Bestätigung des Amtes für Landwirtschaft nicht die Voraussetzungen zu haben (Einkommen zu hoch – kein Ansuchen kann eingereicht werden)

Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdata der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it;

PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Wohnbau, an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nifs (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz- Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/zusaetliche-informationen>

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Gemeinden, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

ja, wie oben nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um Identifizierungsdaten; sensible Daten; Gesundheitsdaten, sexuelle Leben und Orientierung biometrische Daten; genetische Daten; Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nif (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz – Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/zusaetliche-informationen> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.